

unser Steuertipp

**Steuer-
berater
Mag. Gernot
Benesch**

☎ **02732/
82868**

www.benesch-wt.at



Strafrecht für Unternehmen

Seit 1.1.2006 gibt es ein „Unternehmensstrafrecht“ für Verbände, darunter fallen unter anderem auch Kapitalgesellschaften wie GmbHs und Personengesellschaften wie KGs, OHGs aber auch KEGs und OEGs. Verbände können für Straftaten ihrer Entscheidungsträger und Mitarbeiter verantwortlich werden.

Der Geschäftsführer muss rechtswidrig und schuldhaft zu Gunsten des Verbandes gehandelt oder Pflichten des Verbandes verletzt haben. Weiters muß der Geschäftsführer zumutbare Maßnahmen ergreifen, daß seine Mitarbeiter die nach den Umständen gebotene Sorgfalt nicht außer acht lassen bzw. darf er die Begehung der Tat weder ermöglichen noch wesentlich erleichtern.

Verbandsverantwortlichkeit wäre z. B. bei einem Mitarbeiter gegeben, der urheberrechtlich geschützte Programmdisketten zwar ohne das Wissen seines Arbeitgebers kopiert, zu den Disketten, die ungeschützt, für jedermann zugänglich aufbewahrt waren, aber Zugang hatte. Das Strafausmaß beträgt zwischen 40 und 180 Tagessätzen (TS), wobei unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens die Höhe eines TS zwischen 50 und 10.000 Euro beträgt. Die betroffenen Unternehmen sollten daher mit Unterstützung von Fachleuten die Rechtsrisiken erkennen, optimieren und dagegen Vorsorge treffen.

Anzeige